

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 12 vom 23. April 2020**

---

## **Ordnung zur Verleihung des „Bernhard-von-Cotta-Preises“ an der TU Bergakademie Freiberg**

**Ordnung  
zur Verleihung des  
„Bernhard-von-Cotta-Preises“  
an der TU Bergakademie Freiberg**

<b>Inhaltsübersicht:</b> .....	<b>§§</b>
Stiftung des Preises.....	2
Geltungsbereich.....	2
Auszeichnungskriterien.....	2
Antragsverfahren.....	3
Auszeichnung.....	3
Urkunde.....	3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	3

**Anlage: Muster der Urkunde**

## **§ 1** **Stiftung des Preises**

(1) In dem Bestreben, besondere wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Entwicklung des Wissenschaftsgebietes von Nachwuchswissenschaftlern (Doktoranden) zu würdigen, hat der Senat der TU Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Rektorat und dem Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg (im Folgenden: VFF) am 29. November 2019 beschlossen, den

### **„Bernhard-von-Cotta-Preis“**

zu vergeben. Es sollen damit beispielhafte, für das jeweilige Fachgebiet herausragende Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern eine Anerkennung finden. Gleichzeitig soll damit das Wirken von Bernhard von Cotta eine Würdigung erfahren, der als hervorragender Geologe und Hochschullehrer sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Geologie und Erzlagerstättenkunde erworben hat.

(2) Es werden im Jahr in der Regel zwei „Bernhard-von-Cotta-Preise“ für Dissertationen vergeben. Liegen mehr als zwei gleichwertige preiswürdige Arbeiten vor, kann auf Beschluss des VFF ein weiterer Preis vergeben werden.

(3) Die zwei Preise nach Absatz 2 untergliedern sich in die Bewertungsaspekte „anwendungsorientiert“ und „grundlagenorientiert“.

## **§ 2** **Geltungsbereich**

(1) Der „Bernhard-von-Cotta-Preis“ wird an Einzelpersonen verliehen, die als Doktorand in ihrer Dissertation hervorragende Leistungen gemäß § 3 vollbracht haben.

(2) Die Preisvergabe kann für Doktoranden aller Ausbildungszweige an der TU Bergakademie Freiberg erfolgen.

## **§ 3** **Auszeichnungskriterien**

(1) Die Beurteilung der Auszeichnungswürdigkeit erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Dissertation und Gutachten.

(2) Für die Bewertung sind besonders folgende Kriterien maßgebend:

- die Beurteilung und Bewertung der Gutachter,
- der Beitrag der Arbeit zur Erweiterung des Wissenschaftsgebietes, zu methodischen Entwicklungen in der Analyse und Messtechnik sowie Verfahrensentwicklung,
- der Beitrag der Arbeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit an der Universität,
- der Beitrag der Arbeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Industrie („anwendungsorientiert“) und zur Entwicklung innovativer Wissenschaftsmethoden („grundlagenorientiert“).

#### **§ 4** **Antragsverfahren**

- (1) Anträge für die Verleihung des „Bernhard-von-Cotta-Preises“ werden über den Dekan der jeweiligen Fakultät an den beim VFF eingereicht. Antragsteller können sein: betreuende Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden.
- (2) Die vollständigen Anträge sind bis zum 30. Juni des Jahres einzureichen.
- (3) Der VFF bildet eine Preisauswahlkommission, die die Vorschläge zur Bestätigung durch den VFF vorlegt. Die Bewertung der eingereichten Arbeiten kann nur beim Vorliegen von mindestens drei Arbeiten vorgenommen werden.

#### **§ 5** **Auszeichnung**

- (1) Die Auszeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins „Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V.“ im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung.
- (2) Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld verbunden. Die Höhe des Preisgeldes wird jährlich vom VFF festgelegt und kann bis zu jeweils 2.000 € betragen.

#### **§ 6** **Urkunde**

- (1) Der „Bernhard-von-Cotta-Preis“ wird in Form einer Urkunde, Format A 4, überreicht. Die Ausführung erfolgt gemäß Anlage.
- (2) Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Vereins sowie vom Rektor der TU Bergakademie Freiberg zu unterzeichnen.

#### **§ 7** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung wird nach der erfolgten Zustimmung des Vereins ausgefertigt und tritt am Tage nach der Verkündung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23.03.2012 außer Kraft.
- (2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 22. April 2020

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

**Anlage: Muster der Urkunde**

URKUNDE

Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

und

der Vorsitzende des Vereins Freunde und Förderer  
der TU Bergakademie Freiberg e. V.

verleihen

Herrn/Frau

....

den

**„Bernhard-von-Cotta-Preis“**

für die vorgelegte Arbeit mit dem Thema:

Freiberg, am

Rektor  
TU Bergakademie Freiberg

Vorsitzender  
Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V.

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg